

Satzung Kreisverband Göttingen-Osterode inkl. Kassenordnung

Stand: Oktober 2016

Satzung von B90/DIE GRÜNEN Kreisverband Göttingen	2
Präambel	2
§ 1 Name, Sitz und Zusammensetzung	2
§ 2 Organe und Gliederung	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Mitgliederversammlung	4
§ 7 Beschlussfassung	5
§ 8 Geschäftsführender Kreisvorstand	5
§ 9 RechnungsprüferInnen	6
§ 10 Erweiterter Kreisvorstand	6
§ 11 OrtskassiererInnenversammlung	7
§ 12 Wahlen	7
§ 13 Frauen und Männer, Übernahme von Betreuungskosten	8
§ 14 Beitrags- und Kassenordnung	9
§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
Beitrags- und Kassenordnung von B90/DIE GRÜNEN Kreisverband Göttingen	10
§ 1 Beiträge	10
§ 2 Spenden	11
§ 3 Haftung	11
§ 4 Kreishaushalt	11
§ 5 Rechenschaftsbericht der Gebietsverbände	12
§ 6 Rechnungsprüfung und Aufbewahrungsfristen	12
§ 7 Schlussbestimmung	13

Satzung von B90/DIE GRÜNEN Kreisverband Göttingen

Präambel

Mit dem freiwilligen Zusammenschluss der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz schließen sich auch beide Kreisverbände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zusammen, um gemeinsam die Region als eine nachhaltigere und sozial gerechtere zu gestalten.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landkreis Göttingen eint der Wille zur Bewahrung der Natur und des ökologischen Gleichgewichts, zur umfassenden Verwirklichung der Menschenrechte, von Selbstbestimmung und gleichberechtigter demokratischer Mitsprache aller, der gewaltfreien Lösung von Konflikten, sozialer Gerechtigkeit und der gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landkreis Göttingen stehen für eine politische Kultur der Offenheit und des Gesprächs über die Grenzen der Partei hinaus. GRÜNE Politik entsteht nicht in geschlossenen Räumen sondern im offenen Dialog und in der Auseinandersetzung vor Ort. Dabei steht immer das Wohl der Gesamtheit im Zentrum, nicht die Interessen Einzelner.

§ 1 Name, Sitz und Zusammensetzung

(1) Der Kreisverband führt den Namen "BUNDNIS 90/DIE GRUNEN, Kreisverband Göttingen".

Die Kurzbezeichnung lautet GRUNE, KV Göttingen.

(2) Der Tätigkeitsbereich ist das Gebiet des Landkreises Göttingen.

(3) Der Kreisverband wird von den in seinem Tätigkeitsgebiet mit ihrem Wohnsitz ansässigen Mitgliedern gebildet. Bei mehreren Wohnsitzen kann ein Mitglied zwischen den Gebietsverbänden der Wohnsitze wählen.

§ 2 Organe und Gliederung

(1) Mitglieder des Kreisverbands sollen sich zu Ortverbänden zusammenschließen, die sich grundsätzlich am Zuschnitt der jeweiligen Gebietskörperschaft orientieren. Über abweichende Zuschnitte entscheidet die Mitgliederversammlung des Kreisverbands. Die Ortsverbände besitzen Finanz- und Personalautonomie, sind politisch selbstständig und regeln ihre eigenen Angelegenheiten im Rahmen von Gesetz und Satzung.

(2) Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Kreismitgliederversammlung (KMV).

(3) Weitere Gremien sind der Geschäftsführende Kreisvorstand, der erweiterte Kreisvorstand und die OrtskassiererInnenversammlung.

(4) Die Mitarbeit im Kreisverband und in allen Arbeitsgruppen des Kreisverbandes ist auch für Nichtmitglieder möglich, soweit ihre Ziele nicht in Widerspruch zu den Grundsätzen der Partei stehen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Landkreises hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von Bündnis 90/DIE GRÜNEN bekennt. Im Bereich des Landkreises lebende AusländerInnen und Staatenlose können Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN werden.

Mit der Mitgliedschaft bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in konkurrierenden Parteien oder die Tätigkeit oder Kandidatur in konkurrierenden Parteien oder Wählervereinigungen unvereinbar.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverband der jeweils untersten Ebene. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

(3) Gegen eine Ablehnung kann die/der Abgelehnte Einspruch bei der zuständigen Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(4) Auf Antrag kann der Vorstand des für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbands der jeweils untersten Ebene eine einjährige „Schnuppermitgliedschaft“ zulassen. Die Schnuppermitgliedschaft ist verbunden mit allen Rechten und Pflichten innerhalb des Kreisverbands. Sie endet automatisch mit Ablauf eines Jahres oder durch Beantragung der regulären Mitgliedschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (gemäß § 5,1 der Satzung des Landesverbandes), Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich oder per Mail gegenüber dem Vorstand des für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbands der jeweils untersten Ebene zu erklären.

(3) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten

Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von Gesetz und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen höherer Gebietsverbände und Beteiligungen an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren. Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung innerhalb von Bündnis 90/Die Grünen. Sie sind nicht berechtigt, selbständig öffentliche Erklärungen für die Grünen abzugeben. Über Gründung und Zielsetzung müssen die Mitglieder informiert werden.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, satzungsgemäß gefasste Beschlüsse anzuerkennen und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung (KMV) entscheidet abschließend über alle Angelegenheiten des Kreisverbands. Insbesondere beschließt sie den Haushalt des Kreisverbands, delegiert Mitglieder zu Landes- und Bundesdelegiertenkonferenzen und beschließt politische Programme des Kreisverbands.

(2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Sie ist auf Beschluss des Geschäftsführenden oder Erweiterten Kreisvorstandes, der KMV oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Geschäftsführenden Kreisvorstand einzuberufen.

(3) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zehn Tagen einzuberufen. Mit der Ladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.

(4) Die Einladung erfolgt per Mail. Mitglieder, deren Mailadresse nicht bekannt ist, bzw. die es ausdrücklich wünschen, sind per Post einzuladen.

(5) Die Ladungsfrist kann aus zwingenden, mit der Einladung bekannt zu gebenden Gründen verkürzt werden, darf jedoch fünf Tage nicht unterschreiten.

(6) Satzungsänderungen sind mit der Einladung anzukündigen. Sie können nicht auf einer KMV mit verkürzter Ladungsfrist beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 25 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine innerhalb von 4 Wochen mit ordentlicher Ladungsfrist erneut einzuberufende Mitgliederversammlung mit denselben Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig.

(8) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, durch Mehrheitsbeschluss nichtöffentlich.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Dieses ist von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbands, die Gremien des Kreisverbands (§2 (3)) und die dem Kreisverband zugehörigen Ortsverbände §2(1).

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes.

(3) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Bei Wahl von Vorstandsmitgliedern und Delegierten sowie auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt.

§8 Geschäftsführender Kreisvorstand

(1) Der Geschäftsführende Kreisvorstand – kurz: Vorstand – leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er vertritt den Kreisverband nach außen. Soweit Arbeitsverhältnisse begründet werden, obliegt ihm die Ausübung der Arbeitgeberfunktion.

(2) Der Vorstand besteht aus: zwei SprecherInnen, davon mindestens eine Frau, zwei BeisitzerInnen, davon mindestens eine Frau, und dem/der KassiererIn. In den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung soll eines der Mitglieder des Vorstands dem Ortsverband Osterode angehören.

(3) Die SprecherInnen leiten den Vorstand und vertreten ihn in prozess- und verfahrensrechtlichen Fragen nach außen. Die Vertretung darüber hinaus kann in einer Geschäftsordnung des Vorstands geregelt werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Nachwahlen sind auf jeder Mitgliederversammlung möglich. Voraussetzung für die Wahl in den Kreisvorstand ist die Mitgliedschaft im Kreisverband Göttingen. Der/ die Kassierer/in wird zuerst direkt in seine/ ihre Funktion gewählt. Anschließend werden die SprecherInnen und schließlich BeisitzerInnen gewählt. Dabei ist jeweils der Frauenplatz zuerst zu vergeben.

(5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, bei Nachwahlen und Abwahlen bis zum Ende der Amtszeit der ursprünglichen AmtsinhaberIn. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(6) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Kreisverband stehen.

(7) Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit abwählbar. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig und bedarf der absoluten Mehrheit. Der Antrag ist mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

(8) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist .

§9 RechnungsprüferInnen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. RechnungsprüferInnen müssen Mitglied des Kreisverbandes sein und dürfen kein Vorstandsamt auf gleicher Ebene bekleiden.

§10 Erweiterter Kreisvorstand

(1) Der Erweiterte Kreisvorstand – kurz: Erweiterter Vorstand – entscheidet Fragen von übergreifender Bedeutung für den Kreisverband und dient der Abstimmung von Parteigliederungen. Insbesondere berät der Erweiterte Kreisvorstand alle Themen, die von besonderer, über die Tagespolitik hinausreichender Bedeutung für den Kreisverband sind oder mehrere Gliederungen des Kreisverbands betreffen. Seine Entscheidungen sind für den Geschäftsführenden Kreisvorstand bindend.

(2) Dem Erweiterten Kreisvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands
- jeweils ein/e Vertreter/in aus jedem Ortsverband. Er/sie wird auf Vorschlag des jeweiligen Ortsverbandes von der Kreismitgliederversammlung gewählt.

- ein/e Vertreter/in der Grünen Jugend Göttingen. Er/sie wird auf Vorschlag der Grünen Jugend Göttingen von der Kreismitgliederversammlung gewählt.

(3) Darüber hinaus gehören dem Erweiterten Kreisvorstand als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an:

- GRÜNE Mitglieder des Bundestages, des Niedersächsischen Landtages und des Europäischen Parlamentes mit Wahlkreis im Kreisverband Göttingen
- der/die Fraktionsvorsitzende der GRÜNEN Kreistagsfraktion oder ein/e von der Fraktion benannte Vertreter/in
- GRÜNE Wahlbeamte auf Kreisebene

(4) Der Erweiterte Vorstand tagt mindestens vier mal im Jahr. Die Sitzungen sind parteiöffentlich.

(5) Die Ladung erfolgt durch den Geschäftsführenden Kreisvorstand per Mail mindestens zehn Tage vor der Sitzung. Die Sitzungsleitung liegt beim Geschäftsführenden Vorstand.

(6) Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordentlicher Ladung mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§11 OrtskassiererInnenversammlung

(1) Die/der Kreiskassierer/in ruft in der Regel einmal im Jahr eine OrtskassiererInnenversammlung ein. Auf ihr werden die finanziellen Anliegen des Kreisverbandes beraten.

(2) Die OrtskassiererInnenversammlung schlägt der Kreismitgliederversammlung eine Verteilung der Zuschüsse an die Ortsverbände vor.

§12 Wahlen

(1) Die Wahlen der Mitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstands und der Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.

Für den zweiten Wahlgang werden nur KandidatInnen zugelassen, die im ersten Wahlgang mindestens 10 % der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Wird im zweiten Wahlgang keinE BewerberIn gewählt, entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.

Wahlen in mehrere gleichartige Positionen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei hat jedeR Stimmberechtigte so viele Stimmen wie Positionen zu besetzen sind. Gewählt sind dabei unter Beachtung der o.g. Quoten die BewerberInnen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(2) Die BewerberInnen auf Wahlvorschlägen des Kreisverbandes und ihre Reihenfolge müssen von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern in geheimer Abstimmung bestimmt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten der Durchführung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

§ 13 Frauen und Männer, Übernahme von Betreuungskosten

(1) Wahllisten zu Kommunalwahlen sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen. Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren.

(2) Abweichend zu oben ist bei mehreren Wahlbereichen bei den aussichtsreichen Plätzen insgesamt die Mindestquotierung zu erreichen. Maßgabe dafür, welche Plätze als aussichtsreich gelten, ist das letzte Kommunalwahlergebnis. Die Frauen der Wahlversammlung haben bezüglich der Festlegung der aussichtsreichen Plätze ein Vetorecht entsprechend Abs. 6.

(3) Die auf Kreisebene zu besetzenden Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Ist nur eine Person zu entsenden, so ist durch abwechselnde Entsendung von Männern und Frauen die Mindestquotierung zu erfüllen. Sollte keine Frau für einen einer Frau zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend Abs. 6. Diese Grundsätze sind analog für Delegiertenwahlen zu Bundes- und Landesdelegiertenkonferenzen anzuwenden.

(4) Versammlungsleitungen übernehmen Frauen und Männer abwechselnd. Die Versammlungsleitung hat ein Verfahren zu wählen, das das Recht von Frauen auf die gleiche Anzahl von Redebeiträgen gewährleistet, ggf. durch getrennte Redelisten (Reißverschlussprinzip).

(5) Bei überörtlichen politischen Gremien sorgt der Kreisverband im Zusammenwirken mit den anderen betroffenen Kreisverbänden dafür, dass die Mindestquotierung der grünen VertreterInnen erfüllt wird.

(6) Auf Mitgliederversammlungen wird zu Abstimmungsgegenständen und Verfahren auf Antrag unter den Frauen ein Meinungsbild erstellt, dazu kann auf Antrag eine Frauenversammlung zusammentreten. Ergeben sich dabei abweichende Mehrheiten, haben die Frauen ein einmaliges Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut beraten.

(7) Alle veröffentlichten Schriftstücke des Kreisverbands sollen in geschlechtergerechter Sprache verfasst sein.

(8) Menschen mit pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern), die in kreisweiten Gremien der Partei ein Amt wahrnehmen, können auf Antrag im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltstitels Betreuungskosten erstattet bekommen. Das Verfahren regelt der Geschäftsführende Kreisvorstand.

§ 14 Beitrags- und Kassenordnung

(1) Finanzangelegenheiten über die Satzung hinaus regelt die Beitrags- und Kassenordnung. Sie ist ein Anhang der Satzung und kann mit einfacher Mehrheit der Kreismitgliederversammlung geändert werden.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit der Fusion der bisherigen Landkreise Göttingen und Osterode am Harz am 1.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen der Kreisverbände Göttingen und Osterode außer Kraft.

(2) Mit Beschluss dieser Satzung wählen die Kreisverbände Göttingen und Osterode einen kommissarischen Geschäftsführenden Vorstand, der vom Inkrafttreten der Satzung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt bleibt. Dieser hat binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung eine Jahreshauptversammlung durchzuführen.

(3) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, ist die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführungen von Urabstimmungen, die Schiedsordnung sowie die Beitrags- und Kassenordnung.

Beitrags- und Kassenordnung von B90/DIE GRÜNEN Kreisverband Göttingen

Die Beitrags- und Kassenordnung ist ein Anhang zur Satzung.

§ 1 Beiträge

(1) Mitgliedbeiträge sind an den jeweiligen Ortverband zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch den Ortsverband festgelegt. Er beträgt wenigstens 1 % des Netto-Einkommens. Die Ortsverbände legen zudem einen absoluten Mindestbeitrag fest.

(2) Die Ortsverbände zahlen je Mitglied eine monatliche Umlage in Höhe von 6,50 Euro pro Mitglied pro Monat an den Kreisverband. Die Umlage wird zum Quartalsende durch den Kreisverband per Lastschrift eingezogen.

(3) Mandats- und Amtsträger/innen, Wahlbeamte sowie vom Vorstand oder der Fraktion entsandte Personen in Aufsichtsgremien leisten neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen Zusatzbeiträge an die jeweilige Gliederung (Kreisverband oder Ortsverband). Sie sollen insbesondere der Finanzierung der Wahlkämpfe dienen. Falls kein Ortsverband mit eigener Kasse besteht, sind die Mandatsbeiträge an den Kreisverband zu zahlen. Die Ortsverbände können zu den Zusatzbeiträgen abweichende Regelungen treffen.

(4) Die Höhe der Zusatzbeiträge von Amts- Mandatsträgern/-innen und entsandten Personen auf Kreisebene beträgt 2/3 der jeweiligen Grundaufwandsentschädigung und Sitzungsgelder, einschließlich der Zuschläge für Funktionen wie z.B. Fraktionsvorsitz oder stv. Landrat/Landrätin. Die Höhe der Beiträge unterhalb der Kreisebene wird durch den jeweiligen Ortsverband festgelegt.

(5) Für Amtsinhaber und Mandatierte, die die Mandatsbeiträge nicht steuerlich geltend machen können, können die Beiträge auf Antrag um die Hälfte reduziert werden. Kürzungen von staatlichen Transferleistungen aufgrund der Einnahmen aus dem Mandat können auf Antrag ebenfalls berücksichtigt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand der zuständigen Parteigliederung.

(6) Wahlbeamte auf Kreisebene leisten einen Zusatzbeitrag in angemessener Höhe nach Absprache mit dem/der Kassierer/in des Kreisverbands.

(7) Zusatzbeiträge werden monatlich, bei Sitzungsgeldern vierteljährlich, an den Kreisverband bzw. Ortsverband gezahlt. Der/die Kassierer/in informiert im Rahmen des jährlichen Finanzberichtes parteiintern die Mitgliederversammlung über die Einhaltung der Regelungen zu den Zusatzbeiträgen.

§ 2 Spenden

- (1) Gliederungen der Partei sind berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes anzunehmen. Spenden über 500,- Euro sind unverzüglich dem/der Kassierer/in oder der Geschäftsführung des Kreisverbandes mitzuteilen. Von Spenden über 1000,- Euro ist darüber hinaus der Landesschatzmeister in Kenntnis zu setzen.
- (2) Spenden verbleiben in dem empfangenden Gebietsverband, sofern der/die Spender/in nichts anderes verfügt hat.
- (3) Zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen ist ausschließlich der/die Kassierer/in des Kreisverbandes berechtigt.

§ 3 Haftung

- (1) Kein Gebietsverband darf finanzielle Verpflichtungen eingehen, für die eine Deckung im Kassen- und Kontostand nicht vorhanden ist.
- (2) Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.
- (3) Begeht eine Parteigliederung Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen belegt sind, indem sie z.B.: ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt, rechtswidrig Spenden annimmt oder Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so haftet sie für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der verursachenden Personen bleibt davon unberührt.

§ 4 Kreishaushalt

- (1) Der Haushalt des Kreisverbandes wird von der Kreismitgliederversammlung verabschiedet. Der Haushaltsentwurf wird auf Grundlage eines Vorschlags der/des Kreisschatzmeisterin/s durch den Geschäftsführenden Kreisvorstand eingebracht.
- (2) Kassierer/in und Geschäftsführung nehmen die normalen Ausgaben nach Maßgabe des aktuellen gültigen Haushaltes vor. Politisch zu verantwortende Ausgaben bedürfen im Einzelnen der Zustimmung des Kreisvorstandes.
- (3) Bis zur Verabschiedung durch die KMV ist eine vorläufige Haushaltsführung auf der Grundlage des Haushaltsentwurfes möglich, soweit der Kreisvorstand zustimmt.

(4) Gibt es keinen vom Kreisvorstand verabschiedeten Haushaltsentwurf oder stimmt die KMV nicht zu, dürfen nur die Ausgaben erfolgen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht. Neue Verpflichtungen dürfen außer für den laufenden Geschäftsverkehr nicht eingegangen werden.

(5) Ist abzusehen, dass der Haushalt mit einem unvorhergesehenen Defizit abgeschlossen wird, legt die/der Kreisschatzmeister/in der KMV unverzüglich einen Nachtragshaushalt vor. Ausgaben dürfen nur im Rahmen eines entsprechenden Haushaltstitels erfolgen. Reicht ein Haushaltsansatz nicht aus oder ist zur Durchführung finanzwirksamer Beschlüsse kein entsprechender Etatposten vorhanden, können andere Etatposten umgewidmet werden. Die Umwidmung geschieht bis zur Höhe von insgesamt 5.000,- Euro durch den/die Kreiskassierer/in. Kommt die Umwidmung nicht zustande, ist zur Durchführung des Beschlusses ein Nachtragshaushalt erforderlich.

(6) Der Kreisvorstand übernimmt die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes. Diese gilt auch für die Erstattungen durch die Gebietsverbände, soweit sich diese nicht eine eigene Kostenerstattungsordnung geben.

§ 5 Rechenschaftsbericht der Gebietsverbände

(1) Der Kreisverband erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht nach den Vorgaben des Landesverbandes.

(2) Ortsverbände legen ihren Rechenschaftsbericht nach Maßgabe des Landesverbandes umgehend nach Erstellung, spätestens am 15.02. des folgenden Jahres, dem Kreisvorstand vor

(3) Geldstrafen des Landesverbandes für verspätet abgegebene Rechenschaftsberichte werden vom Kreisverband nach dem Verursacherprinzip weitergegeben. Zahlungen an die Ortsverbände werden vom Kreisverband erst dann getätigt, wenn der Ortsverband seiner Rechenschaftspflicht nachgekommen ist.

§ 6 Rechnungsprüfung und Aufbewahrungsfristen

(1) Die von der KMV oder der Mitgliederversammlung eines Gebietsverbandes zu wählenden RechnungsprüferInnen prüfen regelmäßig mindestens einmal im Jahr das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und ob die Ausgaben angemessen sind und mit den Beschlüssen übereinstimmen.

(2) Sie berichten der KMV oder der Mitgliederversammlung des Gebietsverbandes und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

(3) Untergliederungen legen ebenfalls einen Rechnungsprüfungsbericht vor. Sind keine Rechnungsprüfer/innen verfügbar, prüfen die Kreisrechnungsprüfer/innen.

(4) Alle Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen, Kopien der Zuwendungsbestätigungen (nur beim KV) und die Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes - inklusive der Ortsverbände - müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 7 Schlussbestimmung

(1) Soweit Regelungen hier nicht getroffen oder unwirksam sind, gilt die Beitrags- und Kassenordnung des Landesverbandes entsprechend.

(2) Diese Ordnung tritt mit der Satzung in Kraft.